

Drucksache Nr.: 065/2009

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen:

Az.: 212, La-He

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.04.2009	N	zur Vorberatung
Stadtrat	28.04.2009	Ö	zur Beschlussfassung

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Fahrbahn mit Nebenflächen sowie der Straßenbeleuchtung in der Altdorfer Straße in Neustadt an der Weinstraße, Ortsbezirk Duttweiler

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Es werden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrages erhoben.
2. Der von den Anliegern zu tragende Teil des beitragsfähigen Aufwandes für den Ausbau der Fahrbahn mit Nebenflächen und der Straßenbeleuchtung wird auf 65 vom Hundert festgesetzt.

Begründung:

Die Altdorfer Straße ist in einem schlechten Zustand. Der vorhandene Aufbau ist nicht mehr tragfähig und stellt die Verkehrssicherheit in Frage. Die Straße erhält einen neuen, frostsicheren Aufbau und wird asphaltiert. Die Rinnen und die angrenzenden Nebenflächen werden in Natursteinpflaster hergestellt. Im Zuge des Ausbaues wird auch die Beleuchtung nach Ablauf ihrer Lebensdauer von mehr als 40 Jahren erneuert.

Für die beitragsfähigen Kosten sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Stadt Neustadt an der Weinstraße von den Anliegern Ausbaubeiträge zu erheben.

Es sollen hierfür Vorausleistungen gemäß § 7 Absatz 5 KAG in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrages erhoben werden.

Die Straße wird von geringem Durchgangsverkehr, aber überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert. Mit der Übernahme von 35 vom Hundert des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis Rechnung getragen.

Diese Typisierung entspricht dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 25.01.2007.

Neustadt an der Weinstraße, 09.03.2009

Oberbürgermeister